Gemeinschaftsgrab in der Kirche zum Heiligen Geist in der Vorstadt zu Solothurn

Leitlinien

Und Abraham verschied und starb in einem guten Alter, als er alt und lebenssatt war, und wurde zu seinen Vätern versammelt. 1. Mose 25, 8

Ein Ort der Ruhe, der Erinnerung und der Verbundenheit

Der Mensch weiss um seine Endlichkeit. Sich um die letzten Dinge zu kümmern, ist Teil seiner menschlichen Kultur und Existenz. Die Wünsche und Vorstellungen bezüglich Tod, Bestattung und Umgang mit den Verstorbenen waren denn auch immer verschiedenen Vorstellungen unterworfen. Heute bilden sich neue Formen und Vorlieben aus.
In Anlehnung an die christliche Tradition der Beisetzung im Kirchenraum, bietet die Stiftung Kirche zum Heiligen Geist (nachfolgend: Heiliggeistkirche) die Möglichkeit einer Aschen --Beisetzung innerhalb der Spitalkirche an. Sie nimmt damit die jahrhundertealte Tradition der Beisetzung der Spitalschwestern im Innenraum der Kirche wieder auf.

Grundlagen und Leitlinien

1. In der Heiliggeistkirche bietet die Stiftung „Alte Spitalkirche zum Heiligen Geist in der Vorstadt zu Solothurn“ (nachfolgend: die Stiftung) eine in der christlichen Totensorge wurzelnde Möglichkeit, die Asche an einem kirchennahen Ort beizusetzen.
Das Gemeinschaftsgrab in der Heiliggeistkirche steht als Bestattungsort der Asche primär den Brüdern und Schwestern der Bruderschaft Sanctae Margarithae und deren Partnerinnen und Partnern zur Verfügung.
Weitere Mitmenschen können eine Bestattung der Asche im Gemeinschaftsgrab beantragen, wenn

- -sie in der Vorstadt wohnhaft sind
- -familiär mit der Vorstadt verwurzelt sind
- -eine besondere Verbundenheit zur Vorstadtkirche besteht
- -bei den Angehörigen der Wunsch besteht

Möglich ist ausschliesslich die Beisetzung von Asche.

2. Das Gemeinschaftsgrab ist am alten Bestattungsort der ehemaligen Spitalschwestern, in der Heiliggeistkirche, entstanden und somit kein Friedhof im modern-ordnungsrechtlichen Sinne.
Die Stiftung stellt diesen Ort denjenigen Menschen zur Verfügung, die wünschen, dass ihre Asche ihren Aufbewahrungsort in einem spirituellen Kontext findet.

Voraussetzung, dass die Bestattung der Asche im Gemeinschaftsgrab der Alten Spitalkirche im Einzelfall erfolgen darf ist, dass das jeweils anwendbare kommunale Bestattungs- und Friedhofreglement erfüllt ist.
Über die Bewilligung einer Grablegung in der Heiliggeistkirche entscheidet ein Ausschuss des Stiftungsrates im Einvernehmen mit dem Kirchenrektor abschliessend.
In der Regel bestimmen die Brüder und Schwestern der Bruderschaft im Voraus mit einem Gesuch die Bestattung in der Heiliggeistkirche. Ausnahmsweise können auch Gesuche von Angehörigen zeitnah zu einem Todesfall angenommen werden.

3. Das Gemeinschaftsgrab in der Heiliggeistkirche ist mit einer festen Abdeckung versehen, um eine pietätvolle Beisetzung der Asche zu gewährleisten. Es besteht die Möglichkeit, in einer der Stiftung gehörenden Urne die Asche bis zur Eingiessung in das Grab aufzubewahren. Die Urne kann von der Stiftung bis zur Abdankung kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

4. Die Ruhezeiten im Gemeinschaftsgrab sind prinzipiell nicht begrenzt.

5. Die Verstorbenen können durch die grosse Nähe unmittelbar auch in das liturgische Gedenken aufgenommen werden. Die Namen und Vornamen der Verstorbenen werden einmal pro Jahr auf der dazu vorgesehenen Säule eingraviert bzw. es werden die entsprechenden Gravuren nachgeführt. Vorgesehen ist lediglich ein Vor- und ein Nachname. Weiterhin ist es auf Wunsch möglich, auf eine Gravur des Vor- und Nachnamens zu verzichten. Kirchliche, akademische, Adelstitel oder Namenszusätze sind nicht vorgesehen. Die Stiftung erhebt für eine Gravur des Vor- und Nachnamens des/der Verstorbenen einen Pauschalbetrag gemäss Kostentarif.

6. Die Pflege des Gemeinschaftsgrabes obliegt der Stiftung, solange sie die Eigentümerin der Heiliggeistkirche ist. Die Stiftung bittet darum, den Blumenschmuck und Grabschmuck nicht überborden zu lassen. Der Grabschmuck kann bis zu vier Wochen nach der Beisetzung vor Ort bleiben und muss danach von den Angehörigen oder dem betreffenden Floristen entfernt werden.

7. Eine Abdankungsfeier ist nur durch Ordinierte der röm.-katholischen, der evang.-reformierten oder der christ-katholischen Kirche möglich. Geistliche anderer Religionsgemeinschaften vereinbaren ihre Mitwirkung mit dem Kirchenrektor. Freie Ritualanbieter dürfen in der Heiliggeistkirche keine Abdankungsfeier gestalten.
Die Nutzung der Heiliggeistkirche bei Abdankungen von Personen, die zu einer Landeskirche gehören, ist kostenlos und bei Mitgliedern anderer Religionsgemeinschaften gemäss Gebührenreglement kostenpflichtig.

8. Die Stiftung führt ein Bestattungsregister und informiert das Pfarramt am Wohnort über die Bestattung des Verstorbenen.

9. Bei einer Beisetzung im Gemeinschaftsgrab der Heiliggeistkirche werden für die Kosten und Unterhalt des Grabes pauschale Kosten gemäss Kostentarif erhoben (zzgl. MwSt). Alle entsprechenden Kosten sind an die Stiftung zu entrichten.

10. Der Zugang zum Gemeinschaftsgrab ist während der Öffnungszeiten der Heiliggeistkirche grundsätzlich gewährleistet.

Kostentarif (in CHF exkl. MwSt.)

A Beisetzung im Gemeinschaftsgrab

(inkl. Kirchenbenützung / Gravur Grabstein)

1. Brüder/Schwestern der Bruderschaft S.M					1200	
2. Partner und Partnerinnen					1200	
3. Familienangehörige ersten Grades					1200	
4.Übrige besonders verbundene Personen					2200	

B Anlässe

(inkl. Kosten für Sakristan / Nutzung der Infrastruktur)

1. Hochzeiten					400	
2. Abdankungen (ohne Beisetzung im Gemeinschaftsgrab)					400	
3. Taufen					200	
4. Liturgische Feiern					200-400	
5. Zivile Anlässe					400-600	
6. Messen der Pfarreien				freie Spenden		

Genehmigt an der Sitzung des Stiftungsrates vom 3.Juli 2024.

Solothurn, 31.10. 2024

Präsident	Sekretär	Kirchenrektor
Peter Schnider	Alexander Rudolf von Rohr	Thomas Ruckstuhl